

Glossar



Öffentliche Vergabe

Begriffe zu Vergaberecht und -praxis

Viele Begriffe aus Vergaberecht und Vergabepaxis sind komplex und teilweise nur Experten geläufig. Zudem werden zahlreiche Abkürzungen verwendet. Für den leichten Einstieg in die Thematik oder das schnelle Nachschlagen haben wir die wichtigsten Abkürzungen und Definitionen in diesem Dokument zusammengestellt.

Die Abkürzungen und Begriffe wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und in eine leicht verständliche Sprache übersetzt. Für die Richtigkeit der Erklärungen kann jedoch keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.

Redaktionsschluss: August 2007

Update: Juli 2011

Vergaberechtliches Abkürzungsverzeichnis

Erstellt vom forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de

Dieses Verzeichnis enthält die im Vergabewesen gebräuchlichsten Abkürzungen. Es darf frei verwendet und vervielfältigt werden, solange der Hinweis auf das forum vergabe als Ersteller nicht entfernt wird. Wir werden das Verzeichnis auf unserer Website bereitstellen und aktualisieren. Falls Sie hier eine Abkürzung vergeblich suchen sollten, helfen wir Ihnen unter info@forum-vergabe.de gerne weiter.

AG	Auftraggeber
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AN	Auftragnehmer
ASt	Antragsteller (im gerichtlichen Verfahren)
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof http://www.bundesgerichtshof.de/
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung http://www.bmvbs.de/
BVerfG	Bundesverfassungsgericht http://www.bundesverfassungsgericht.de/
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht http://www.bverwg.de/
DGV	Dienstgütevereinbarung
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund http://www.dstgb.de/
DVA	Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen
EFB-Preis	Einheitliche Formblätter Preis
EG	Europäische Gemeinschaft, auch als Kürzel für den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft verwendet
EGV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMAS	Eco- Management and Audit Scheme, auch EU-Öko-Audit oder Öko-Audit, auch als Kürzel für die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R0761-20060224-de.pdf
EP	Europäisches Parlament http://www.europarl.de/
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof http://curia.europa.eu/de/instit/presentationfr/index_cje.htm
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVM	Einheitliche Verdingungsmuster
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, alter Name der Europäischen Gemeinschaft
GAEB	Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen

<http://www.gaeb.de>

GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GRW	Grundsätze für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens
GU	Generalunternehmer
GÜ	Generalübernehmer
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007
KMU	Kleinere und Mittlere Unternehmen
LG	Landgericht
NpV	Nachprüfungsverfahren oder Nachprüfungsverordnung
NU	Nachunternehmer
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?site=NZBau
OLG	Oberlandesgericht
ÖPP	Auch als PPP bezeichnet, Öffentlich-Private-Partnerschaft. Vgl. den Eintrag im Glossar.
OVG	Oberverwaltungsgericht
PPP	Auch als ÖPP bezeichnet, Public-Private-Partnership. Vgl. den Eintrag im Glossar.
PSC	Public Sector Comperator
RL	Richtlinie, zumeist ist damit eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft gemeint.
SKR	Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste Abgedruckt in: Meyer (Hrsg.), <i>Sammlung Vergaberecht, Band 3, Bundesanzeiger Verlagsges., 2006.</i>
SLA	Service Level Agreement http://de.wikipedia.org/wiki/Service-Level-Agreement
TED	Trader Electronic Daily http://ted.europa.eu/
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VergabeR	1. Vergaberecht 2. Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht (erscheint bei Wolters Kluwer)
VG	Verwaltungsgericht

VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007
VHB	Vergabehandbuch
VK	Vergabekammer
VK Bund	Vergabekammer des Bundes (Nachprüfungsinstanz für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte, die durch den Bund erfolgen)
VKR	Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge Abgedruckt in: <i>Meyer (Hrsg.), Sammlung Vergaberecht, Band 3, Bundesanzeiger Verlagsges., 2006.</i>
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007
VOB/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen Abschnitt 1: Basisparagrafen Abschnitt 2: Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/18/EG Abschnitt 3: Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/17/EG Abschnitt 4: Vergabebestimmungen nach der Richtlinie 2004/17/EG (VOB/A-SKR)
VOB/B	Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOB/C	Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007
VOL/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
VSt	Vergabestelle
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WTO	World Trade Organisation, Welthandelsorganisation http://www.wto.org/
ZPO	Zivilprozessordnung

Vergaberechtliches Glossar

Erstellt vom forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de^[1]

Im Folgenden werden die im Vergabewesen gebräuchlichsten Begriffe erklärt. Das Glossar darf frei verwendet und vervielfältigt werden, solange der Hinweis auf das forum vergabe als Ersteller nicht entfernt wird. Wir werden das Verzeichnis auf unserer Website bereitstellen und aktualisieren. Falls Sie hier eine Abkürzung vergeblich suchen sollten, helfen wir Ihnen unter info@forum-vergabe.de gerne weiter.

Angebot	Mit dem Angebot gibt der Bieter nach Aufforderung eine inhaltliche Erklärung zum bekannt gegebenen Auftrag ab. Das Dokument enthält eine konkrete Beschreibung der angebotenen Leistungen und den Preis.
A-Modelle	<p>Das A-Modell ist ein Finanzierungsmodell für den Ausbau von Bundesautobahnen von in der Regel vier auf sechs Fahrspuren. Ein privater Konzessionär erhält dafür vom Staat eine Konzession für den Ausbau, die Erhaltung und den Betrieb eines vorher definierten Autobahnteilabschnittes.</p> <p>Das A-Modell sieht vor, neben dem Ausbau auch die baureife Planung auf Grundlage von (in der Regel) bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen, den Betrieb und die Erhaltung für einen Zeitraum von 30 Jahren sowie die gesamte Finanzierung des Projekts im Zuge einer → öffentlich-privaten Partnerschaft (Public-Private-Partnership – PPP) an einen privaten Investor zu vergeben. Die Refinanzierung des Projekts erfolgt durch die Weiterleitung der auf Grund des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (> 12 to) im Konzessionsabschnitt erhobenen LKW-Maut. Zusätzlich kann dem Konzessionsnehmer eine einmalige Anschubfinanzierung als Ausgleich für die Infrastrukturnutzungskosten der nicht mautpflichtigen Kraftfahrzeuge gewährt werden. (Quelle: Wikipedia)</p>
Angebotseröffnung	<p>Die Angebotseröffnung erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist. Es wird geprüft, welche Angebote fristgerecht und ohne formelle Fehler (verspäteter Eingang, Angebot nicht unterschrieben, Änderungen an den → Verdingungsunterlagen, etc.) eingegangen sind:</p> <p>Angebotseröffnungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (→ VOL) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p> <p>Zu Angebotseröffnungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (→ VOB) sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.</p>
Angebotsfrist	Dies ist die Frist für den Eingang der Angebote beim Auftraggeber. Sie läuft ab der Bekanntmachung und stellt die Zeit dar, welche den potentiellen Bietern zur Verfügung steht, um ein Angebot einzureichen. Bei europaweiten Ausschreibungen beträgt sie in der Regel 52 Tage.
Angebotsprüfung	Über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags wird in drei

	<p>Schritten entschieden:</p> <p>Zunächst werden in der → Angebotseröffnung alle Anträge ausgeschlossen, die formelle Fehler aufweisen (verspäteter Eingang, Angebot nicht unterschrieben, Änderungen an den → Verdingungsunterlagen, etc.).</p> <p>Im zweiten Schritt wird die Eignung jedes einzelnen Bieters hinsichtlich der zu erbringenden Auftragsleistung geprüft.</p> <p>Im dritten Schritt werden die verbliebenen → Angebote mit Blick auf Ihre Wirtschaftlichkeit beziehungsweise Preisleistung selektiert (§ 23 VOL/A).</p>
Aufforderung zur Angebotsabgabe	<p>Die Bieter bzw. bei → Teilnahmewettbewerben die Bewerber werden damit aufgefordert, ein konkretes → Angebot abzugeben. Bei öffentlichen Ausschreibungen über Bauaufträge ergibt sich die Aufforderung zur Angebotsabgabe aus der Vergabebekanntmachung. Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen über Liefer- und Dienstleistungsaufträge wird die Aufforderung zur Angebotsabgabe den Bewerbern zusammen mit den → Verdingungsunterlagen in einem Anschreiben übermittelt.</p>
Auftrag, öffentlicher	<p>Der öffentliche Auftrag ist ein Vertrag zwischen einer staatlichen oder kommunalen Institution als Auftraggeber (Behörde, Anstalt o. ä.) und einem Unternehmen, das Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen anbietet. Aufträge ab einem bestimmten Auftragsvolumen (→ Schwellenwert) sind EU-weit bekannt zu geben.</p>
Auftragsberatungsstelle	<p>Die Auftragsberatungsstelle ist eine Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft zur Unterstützung von Interessenten an öffentlichen Ausschreibungen. Sie bietet Informationen und Schulungsangebote zum öffentlichen Vergabeverfahren und beantwortet individuelle Fragen. Ein Verzeichnis sämtlicher Auftragsberatungsstellen in Deutschland gibt es unter: www.abst.de</p>
Auftragsgegenstand	<p>Auftragsgegenstand ist die Liefer-, Dienst- oder Bauleistung die mit einem → öffentlichen Auftrag beschafft werden soll. Lieferaufträge – insbesondere Kauf, Miet- oder Pacht-Verträge mit oder ohne Kaufoption – werden als Verträge zur Beschaffung von Waren geschlossen. Bauaufträge definieren die Planung und / oder Ausführung eines Bauvorhabens (§ 99 Abs. 2 bis 4 GWB). Als Dienstleistungsaufträge gelten alle Verträge über Leistungen, die weder Lieferungen noch Bauleistungen sind.</p>
Ausschreibung, beschränkte	<p>Eine beschränkte Ausschreibung ist eine → Vergabeart, die nur in bestimmten Fällen genutzt werden darf. Sie richtet sich an eine begrenzte Zahl von Unternehmen, die vom Auftraggeber vorab ausgewählt wurden (§ 3 VOL, § 3 VOB). Häufig wird ein</p>

	<p>→ Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet. Eine beschränkte Ausschreibung ist in folgenden Fällen zulässig:</p> <p>Es wird eine Leistung eingekauft, die von ihrer Natur her nur von wenigen Unternehmen ausgeführt werden kann (z.B. PR-Beratung für eine bestimmte Branche).</p> <p>Die öffentliche Ausschreibung würde für Auftraggeber oder Bewerber einen Aufwand verursachen, der im Missverhältnis zum Umfang der zu vergebenden Leistung steht (z.B. Konzept für ein Corporate Design).</p> <p>Eine bereits abgeschlossene öffentliche Ausschreibung hat kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt.</p> <p>Eine öffentliche Ausschreibung ist aus anderen Gründen nicht zweckmäßig (z.B. besondere Dringlichkeit, Geheimhaltung).</p> <p>Das Pendant zu diesem Verfahren für EU-weite Ausschreibungen ist das → nichtoffene Verfahren.</p>
Ausschreibung, öffentliche	<p>Eine öffentliche Ausschreibung ist die → Vergabeart, die im Regelfall anzuwenden ist. Sie richtet sich an eine unbegrenzte Zahl von Unternehmen. Dementsprechend werden öffentliche Ausschreibungen in</p> <p>→ Veröffentlichungsorganen bekannt gemacht.</p> <p>Das Pendant zu diesem Verfahren auf EU-Ebene ist das → offene Verfahren.</p>
Ausschreibungsunterlagen	<p>Ausschreibungsunterlagen sind Dokumente mit einer Beschreibung der zu vergebenden Leistung sowie Angaben zu den Eignungsvoraussetzungen der Bieter. Anhand dieser Unterlagen erstellt der Bewerber seinen</p> <p>→ Teilnahmeantrag bzw. der Bieter sein → Angebot.</p>
Bedarfsdecker	<p>Innerhalb der Verwaltung gebräuchlicher Begriff für den Einkäufer, im Gegensatz zum → Bedarfsträger, für den die beschafften Gegenstände erworben werden.</p>
Bedarfsträger	<p>Verwaltungseinrichtung mit Beschaffungsbedarf. Dieser wird von dem → Bedarfsdecker eingekauft.</p>
Bekanntmachung über vergebene Aufträge	<p>Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge informiert darüber, dass ein Auftrag vergeben wurde und nennt den Namen des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat. Sie erscheint in einem</p> <p>→ Veröffentlichungsorgan.</p>
Bekanntmachungstext	<p>Der Bekanntmachungstext dient zur Information über eine Ausschreibung und erscheint in einem Veröffentlichungsorgan. Solche Texte sind in</p> <p>→ Vorinformationen, in</p> <p>→ Vergabebekanntmachungen und in</p> <p>→ Bekanntmachungen über vergebene Aufträge enthalten. Die EU stellt für alle Arten von Bekanntmachungen Standardformulare zur Verfügung (www.simap.eu.int).</p>
Beschaffungsübereinkommen	<p>Das Beschaffungsübereinkommen, auch genannt Government Procurement Agreement (GPA), ist ein</p>

	plurilaterales Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der World Trade Organisation (WTO). Staaten, die das GPA unterzeichnet haben, müssen dessen Vorschriften in ihr Vergaberecht übernehmen. Die EU hat das GPA in die Vergabekoordinierungs- und die Sektorenrichtlinie übernommen.
Beschränkte Ausschreibung	→ Ausschreibung, beschränkte
Betreibermodell	Bezeichnet ein System, bei dem der Bedarf der öffentlichen Hand nicht durch Erwerb eines entsprechenden Produktes (etwa eines Schulgebäudes) gedeckt wird, dass dann von der Verwaltung selbst unterhalten werden muss, sondern durch die Anmietung eines nach Bedarf der Verwaltung passgenau hergestellten Produkts, dass im Eigentum des Herstellers bleibt und von diesem unterhalten bzw. gewartet wird. Über die Miete werden Unterhaltungs- und Produktionskosten über einen zumeist längeren Zeitraum abbezahlt.
Bieter	Unternehmen, das sich um einen Auftrag der Öffentlichen Hand bewirbt und ein konkretes Angebot anbietet.
Bietergemeinschaft	Eine Bietergemeinschaft, auch Bieterkonsortium genannt, ist ein Zusammenschluss von Unternehmen mit der Absicht, ein gemeinsames Angebot für einen öffentlichen Auftrag abzugeben. Das Vergaberecht fordert von Bietergemeinschaften keine besondere Rechtsform; in der Regel genügt eine schriftliche Erklärung der Bietergemeinschaft im gemeinsamen Angebot. Näheres regelt die jeweils einschlägige Vergabeordnung.
Bietergemeinschaft, horizontal	Die horizontale Bietergemeinschaft, auch genannt horizontales Bieterkonsortium, ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die in der gleichen Branche tätig sind. Dies ermöglicht vor allem kleineren Bewerbern, auch größere Aufträge ausführen zu können.
Bietergemeinschaft, vertikal	Die vertikale Bietergemeinschaft, auch genannt vertikales Bieterkonsortium, ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die in verschiedenen Branchen tätig sind. Dies erlaubt mehreren Unternehmen, gemeinsam als Komplettanbieter aufzutreten.
Bieterkonferenz	Die Bieterkonferenz ist eine Sitzung, zu der die ausschreibende Institution alle Unternehmen einlädt, die → Ausschreibungsunterlagen angefordert haben. Hier werden offene Fragen zur Ausschreibung geklärt, und wichtige Informationen mitgeteilt, vereinzelt sogar → Ausschreibungsbedingungen geändert. Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.
Bieterkonsortium	→ Bietergemeinschaft
Bieterkonsortium, horizontal	→ Bietergemeinschaft, horizontal
Bieterkonsortium, vertikal	→ Bietergemeinschaft, vertikal

Bindefrist	Die Bindefrist ist der Zeitraum, in der der Bieter von seinem Angebot und den Konditionen nicht abweichen kann. Die Frist muss vorab vom Auftraggeber bekannt gemacht werden und sollte den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung abdecken, so dass das Angebot des erfolgreichen Bieters vom Auftraggeber nach zivilrechtlichen Grundsätzen mit der Zuschlagserteilung angenommen werden kann. Sollte sich die Zuschlagserteilung durch ein Nachprüfungsverfahren oder aus anderen Gründen verzögern und die Bindefrist damit zuvor ablaufen, muss der Auftraggeber die Zustimmung aller Bieter zu einer Verlängerung der Bindefrist einholen, wenn er das Vergabeverfahren fortführen will.
BME-Cat	→ Datenformate
Bundeshaushaltsordnung	Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) stellt den Rechtsrahmen für die Vergabe von → öffentlichen Aufträgen unterhalb der → Schwellenwerte durch den Bund dar. Sie verpflichtet die Vergabestellen des Bundes, bei der Vergabe von Aufträgen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Es gibt entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen.
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Enthält die wichtigsten Normen des Privatrechts. Bei öffentlichen Aufträgen finden sich hier die Regeln der Vertragsdurchführung, u.a. Gewährleistungsansprüche
CPC – Central Product Classification	Der CPC-Code beschreibt das System der Vereinten Nationen zur Klassifizierung von Gütern, Dienstleistungen und Aktiva. Es dient der internationalen Vergleichbarkeit verschiedener Statistiken und erleichtert in der Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe die Suche nach relevanten Ausschreibungen. Die CPC ist nicht bindend. Der CPC-Code für Aufträge aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit lautet 86506. Ein vollständiges Verzeichnis findet sich in der EU-Verordnung Nr. 2151/2003 vom 16.12.2003 (abrufbar unter www.europa.eu.int/eur-lex/).
CPV – Common Procurement Vocabulary	Das „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge“ trägt zur europaweiten Standardisierung bei der Bezeichnung des Auftragsgegenstands bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei. Jeder Bezeichnung ist ein achtstelliger numerischer Code zugeordnet. Mit seiner Hilfe können potenzielle Auftragnehmer die für sie interessanten Ausschreibungen schneller und leichter identifizieren. Die CPV-Codes für Aufträge aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit lauten 74141600-5 („Öffentlichkeitsarbeit“), 74141610-8 („Verwaltung von Öffentlichkeitsarbeit“) bzw. 74141620-1 („Beratung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit“).
Datenformate	1. BME-Cat (http://www.bmecat.org) ist ein standardisiertes Format, welches auf der <u>XML</u> -Technologie basiert

	<p>und den automatisierten, wirtschaftlichen Austausch von Katalogdaten und Produktinformationen zwischen den Informationssystemen von Produkthanbietern und einkaufenden Unternehmen erlaubt. Es ermöglicht eine auf Katalogstandards basierte E-Vergabe von konfigurierbaren Produkten, insbesondere Dienstleistungen.</p> <p>2. eClass oder eCl@ss (http://www.eclassdownload.com) ist ein standardisiertes Klassifikationssystem für Warengruppen und Warenmerkmale mit dem Ziel der Ermöglichung des elektronischen Handels klassifizierter Produkte. Es beinhaltet ein hierarchisches System zur Gruppierung von Materialien, Produkten und Dienstleistungen, eingeteilt entsprechend produktspezifischer Eigenarten, die sich mittels normenkonformer Merkmale beschreiben lassen.</p> <p>3. GAEB DA 2000 XML Das Regelwerk des → GAEB zum Datenaustausch ist die erste XML-fähige Datenaustauschbeschreibung für das Bauwesen. Es bildet eine Grundlage zur Erstellung von Baufachprogrammen für die Bearbeitung von Leistungsverzeichnissen.</p>
Deutsches Ausschreibungsblatt	Das Deutsche Ausschreibungsblatt (vormals Bundesausschreibungsblatt) fungiert als Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber (Print- und Onlineausgabe). Es informiert über aktuelle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Ab einem bestimmten → Schwellenwert (für Liefer- und Dienstleistungen meist 200.000 Euro) werden die Ausschreibungen auch im → TED veröffentlicht.
Dienstgütevereinbarung	→ Service-Level-Agreement
Dienstvertrag	Gegenstück zum → Werkvertrag , es wird nicht für die aufgewandte Zeit bezahlt, sondern für die erbrachte Leistung (das Werk).
Dynamisches Beschaffungssystem	Ein vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert und alle geeigneten Unternehmer, die zulässige Erklärungen zur Leistungserbringung abgegeben haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird die Leistung nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe von einem Teilnehmer am dynamischen Beschaffungssystem bezogen.
eClass oder eCl@ss	→ Datenformate

Eignungskriterien	Der Auftraggeber darf den Zuschlag nur an geeignete Bewerber erteilen. Um seine Eignung zu beweisen, muss der Bieter Nachweise über seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erbringen. Diese Nachweise dürfen nur insoweit gefordert werden, wie sie durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind.
Einführungserlaß	Verwaltungsvorschrift, mit der der Verwaltung untergesetzliche Normen für verbindlich erklärt werden. Im Vergabebereich werden die Verdingungsordnungen in einigen Ländern so zur Anwendung gebracht.
Elektronische Auktion	Die Elektronische Auktion ist – ähnlich wie der → elektronische Katalog – eine Möglichkeit zur Ermittlung des preisgünstigsten oder des wirtschaftlichsten Angebots. Sie stellt keine eigene Vergabeart dar, sondern eine spezifische Modalität der Vergabedurchführung. Sie kann erfolgen wenn der Auftragsinhalt im voraus klar definierbar ist. Daher ist sie für geistig-schöpferische Leistungen wie z.B. Kommunikationsdienstleistungen ungeeignet. Die Elektronische Auktion findet als „inverse Auktion“ statt, das heisst, dass sich die Bewerber in mehreren Runden gegenseitig unterbieten. Die Identität der Bieter bleibt unbekannt, die Höhe der Gebote wird offengelegt.
Elektronische Vergabe	Die elektronische Vergabe (→ eVergabe) oder elektronische Beschaffung (eBeschaffung) , ist ein Verfahren zur Abwicklung von Ausschreibungen über das Internet. Diese Möglichkeit besteht neben der „klassischen“ Form der Vergabe (Bekanntmachung über Veröffentlichungsorgane, Einreichen schriftlicher Teilnahmeanträge und Angebote). In die Plattform des Bundes www.evergabe-online.de können Vergabestellen Informationen zu Ausschreibungen einstellen, interessierte Bewerber können Unterlagen anfordern sowie die gesamte Bewerbung online abgeben. Nähere Informationen über www.evergabe-online.info/index.html . Länder und Kommunen verfügen zum Teil über eigene Plattformen, z. B. Bayern (Vergabepattform der Staatsbauverwaltung – www.vergabe.bayern.de) und Nordrhein-Westfalen (Vergabemarktplatz NRW – www.evergabe.nrw.de).
EU-Ausschreibung	EU-Ausschreibungen sind Vergaben, die ein bestimmtes Auftragsvolumen, den → Schwellenwert (§ 2 VgV), überschreiten. Bei diesen Ausschreibungen muss das national umgesetzte europäische Vergaberecht berücksichtigt werden (§§ 97 ff. GWB, VgV, VOF, Abschnitt 2-4 der VOL/A und der VOB/A). Auf solche Vergaben dürfen sich alle in der EU ansässigen Unternehmen bewerben. Dementsprechend wird die Vergabe im → TED angekündigt.
eVergabe	→ Elektronische Vergabe

Freihändige Vergabe	Die Freihändige Vergabe ist eine → Vergabeart , die nur in bestimmten Fällen genutzt werden darf. Dabei werden Aufträge ohne ein förmliches Verfahren vergeben (§ 3 VOL/A, § 3 VOB/A). Es kann ein → Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden. Auch bei diesem Verfahren werden in der Regel Vergleichsangebote verschiedener Wettbewerber eingeholt. Das Pendant zu diesem Verfahren für EU-weite Vergaben ist das → Verhandlungsverfahren . Im Unterschied zur freihändigen Vergabe muss hier jedoch eine Vergabebekanntmachung erfolgen.
GAEB	Steht für "Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen" (www.gaeb.de); dieser ist im Deutschen Vergabe und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) eingegliedert. Aufgabe des GAEB ist die Förderung der Rationalisierung im Bauwesen mittels Datenverarbeitung; dies beinhaltet v. a. die Erstellung und Überarbeitung von Standardleistungsbüchern und Regelwerken für den elektronischen Datenaustausch.
GAEB DA 2000 XML	→ Datenformate
Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge	→ CPV
Generalübernehmer	Bieter, der die Leistung nicht, auch nicht zum Teil, selbst erbringt.
Generalunternehmer	Bieter, der die Leistung auch durch → Subunternehmer erbringen lässt
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007
Government Procurement Agreement (GPA)	→ Beschaffungsübereinkommen
Grundgesetz (GG)	Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland
Interesse, positives und negatives	Begriff aus dem Schadensersatzrecht. a) Negatives Interesse umfasst alle Schadenspositionen, die den geschädigten so stellen würden, als ob das schädigende Ereignis nicht stattgefunden hätte. b) Positives Interesse umfasst neben dem negativen Interesse auch den entgangenen Gewinn.
Interessenbekundungsverfahren	Das Interessenbekundungsverfahren dient öffentlichen Auftraggebern zur Feststellung, inwieweit eine bisher von ihnen wahrgenommene wirtschaftliche Tätigkeit ebenso gut oder besser durch private Anbieter erbracht werden kann. Es ist durchzuführen, wenn eine private Lösung voraussichtlich wirtschaftlicher als eine staatliche Lösung ist. Es ersetzt nicht das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.
Inverse Auktion	Auktion, bei der die Bieter auf einen → öffentlichen

	Auftrag den bisher verlangten Preis der Konkurrenz kennen und in der Folge noch unterbieten können
Kaskade	Als Kaskade wird die Dreistufigkeit des Vergaberechts im Bundesrecht bezeichnet. Grundlage ist das GWB als Gesetz, es enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, die VgV zu erlassen. Diese wiederum enthält die Verpflichtung, die Verdingungsordnungen anzuwenden. Die Kaskade ist notwendig, da andernfalls die Verdingungsordnungen als Gesetz vom Bundestag beschlossen werden müssten.
Legislativpaket	Am 30.04.2004 sind die endgültigen Texte des Legislativpaketes öffentliches Auftragswesen im Amtsblatt L 134 der EU veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Zum Legislativpaket gehören die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ("Sektoren-Richtlinie") und die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ("klassische Richtlinie"). Abgedruckt in: Meyer (Hrsg.), Sammlung Vergaberecht, Band 3, Bundesanzeiger Verlagsges., 2006.
Leistungsbeschreibung	In der Leistungsbeschreibung werden die Merkmale/Eigenschaften des Gegenstands einer Auftragsvergabe festgelegt. Sie kann aus Dokumenten und Plänen bestehen und vom Bieter angefordert werden. Der Auftraggeber darf nur Angebote berücksichtigen, die der Leistungsbeschreibung entsprechen.
Leistungserbringer	→ Bieter , der den Zuschlag erhalten hat, und jetzt als Vertragspartner der öffentlichen Hand zur Leistung verpflichtet ist.
Leistungsverzeichnis	→ Leistungsbeschreibung
Lose	Lose sind klar abgrenzbare Bestandteile eines Gesamtauftrags. Dies erlaubt den Bietern, sich auf Teile des Auftrags zu bewerben.
Mitteilung der Kommission	Eine unverbindliche Erklärung der Kommission, in der sie ihre Rechtsansichten niederlegt.
NACE - Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes	Der NACE-Code klassifiziert die ökonomischen Aktivitäten innerhalb der EU. Der Branchenschlüssel dient der internationalen Vergleichbarkeit verschiedener Statistiken und erleichtert in der Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe die Suche nach relevanten Ausschreibungen.
Nebenangebote	Der Auftraggeber kann dem Bieter die Möglichkeit einräumen, von der Leistungsbeschreibung

	abweichende Angebote oder Änderungsvorschläge einzureichen. Diese müssen als Nebenangebote besonders gekennzeichnet werden.
Nichtoffenes Verfahren	„Nichtoffene Verfahren“ ist der EG-rechtliche Begriff für ein Vergabeverfahren, bei dem nur eine eingeschränkte Zahl von Unternehmen ein Angebot abgeben (Art. 28 RL 2004/18/EG, § 101 Abs. 3 GWB). Das Verfahren darf nur in bestimmten Fällen angewandt werden. Das entsprechende Verfahren für nationale Vergaben ist die → beschränkte Ausschreibung , die jedoch im Unterschied zum nicht-offenen Verfahren keinen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb erfordert.
Offenes Verfahren	„Offenes Verfahren“ ist der EG-rechtliche Begriff für Vergabeverfahren, bei denen eine unbegrenzte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird (Art. 28 RL 2004/18/EG, § 101 Abs.2 GWB). Das entsprechende Verfahren für nationale Vergaben ist die → öffentliche Ausschreibung .
Öffentliche Ausschreibung	→ Ausschreibung, öffentliche
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb	Ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb ist eine vom Auftraggeber initiierte öffentliche Aufforderung, sich um die Teilnahme an einer Vergabe zu bewerben. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sollte ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden.
Pitch	Der Pitch (engl.: Verkaufsgespräch) bildet die dritte Stufe des Auswahlverfahrens, in der mehrere konkurrierende Bieter ihre konkreten Angebote vorstellen. In einer Wettbewerbspräsentation erhält der Auftraggeber Informationen über die zu Grunde liegenden Konzepte, über die geforderten Leistungen und über die Mitarbeiter der Bieter, die im Falle des Zuschlags den Auftrag ausführen werden.
Präsentationshonorar	Das Präsentationshonorar bezeichnet die mögliche Aufwandsentschädigung an den Bieter für das Erstellen von Konzept und Angebot sowie für die Präsentation beim Auftraggeber. Bei öffentlichen Aufträgen wird in der Regel kein Präsentationshonorar gezahlt – es sei denn, der Auftraggeber verlangt vom Bieter das Ausarbeiten von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen. In diesen Fällen steht jedem Bieter eine angemessene Kostenerstattung zu.
Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen	Alle öffentlichen Aufträge unterliegen der aktuellen Preisverordnung. Auf der Grundlage des Preisgesetzes (PreisG) legt die Verordnung PR Nr. 30/53 (Preisverordnung) in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung (LSP) den Vorrang von Marktpreisen fest. Selbstkostenpreise dürfen nur in Ausnahmefällen vereinbart werden.
Public Private Partnerchip /	Als Public Private Partnership (Abkürzung PPP), auch

<p>Öffentlich-private Partnerschaft PPP / ÖPP</p>	<p>Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP), wird die Mobilisierung privaten Kapitals und Fachwissens zur Erfüllung staatlicher Aufgaben bezeichnet. Im weiteren Sinn steht der Begriff auch für andere Arten des kooperativen Zusammenwirkens von Hoheitsträgern mit privaten Wirtschaftssubjekten. PPP geht in vielen Fällen mit einer Teil-Privatisierung von öffentlichen Aufgaben einher. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Anwendungsfelder fehlt eine allgemein anerkannte Definition noch. Der wirtschaftliche Sprachgebrauch hat mittlerweile anerkannt, dass PPP sowohl vom Sinn als auch vom Begriffsgehalt nur dann einschlägig ist, wenn die Partner ihre unterschiedlichen Stärken einsetzen. (Quelle: Wikipedia)</p>
<p>Rahmenvertrag</p>	<p>Der Rahmenvertrag ist eine Vereinbarung mit einer Laufzeit von maximal 4 Jahren über die Lieferung von Materialien oder die Erbringung von Dienstleistungen zu festgelegten Konditionen. Je nachdem, ob der Rahmenvertrag mit einem oder mehreren Bietern abgeschlossen wird, gelten unterschiedliche Regelungen.</p>
<p>Rechtsschutz</p>	<p>a) Primär: Mit dem Rechtsschutz kann das Ziel verfolgt werden, den Zuschlag zu erhalten (also so gestellt zu werden, als ob die Vergabe rechtmäßig verlaufen wäre). Ist im Bereich oberhalb der → Schwellenwerte immer möglich. b) Sekundär: Es kann nur → Schadensersatz verlangt werden. Unterhalb der → Schwellenwerte ist das der Regelfall.</p>
<p>Rüge</p>	<p>Formlose Beschwerde gegen Verstöße bei der Vergabe. Das Unterlassen einer unverzüglichen Rüge führt zu Nachteilen beim → Rechtsschutz</p>
<p>Schwellenwert</p>	<p>Der Schwellenwert beschreibt eine Geldsumme. Öffentliche Aufträge, deren Volumen diesen bestimmten Grenzwert überschreiten, müssen EU-weit bekannt gemacht werden. Für öffentliche Aufträge, deren Volumen unter diesem Wert liegt, genügt die Vergabe nach nationalen Vorschriften. Die Höhe des Schwellenwerts hängt von der Art des Auftrags, aber auch vom Typ des Auftraggebers ab. Für Liefer- und Dienstleistungen liegt der Wert in der Regel bei 211.000 Euro, bei Bauaufträgen beträgt er 5,278 Mio Euro (§ 2 VgV).</p>
<p>Service Level Agreement</p>	<p>Der Begriff Service-Level-Agreement (SLA) oder Dienstgütevereinbarung (DGV) bezeichnet eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Dienstleister, die wiederkehrende Dienstleistungen für den Auftraggeber in den Kontrollmöglichkeiten transparenter gestaltet, indem zugesicherte Leistungseigenschaften wie etwa Reaktionszeit, Umfang und Schnelligkeit der Bearbeitung genau beschrieben werden. Wichtiger Bestandteil ist hierbei die Dienstgüte (Servicelevel).</p>

	<p>Charakteristisch für ein SLA ist, dass der Dienstleister jeden relevanten Dienstleistungsparameter unaufgefordert in verschiedenen Gütestufen (Levels) anbietet, aus welcher der Auftraggeber unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sich entscheiden muss. Bei einem klassischen Dienstleistungsvertrag offeriert der Dienstleister diese Vertragsgestaltungsmöglichkeiten nicht.</p>
<p>Signatur, einfache, fortgeschrittene und qualifizierte</p>	<p>Unter einer elektronischen Signatur versteht man Daten, mit denen man den Unterzeichner bzw. Signaturersteller identifizieren kann und sich die Integrität der signierten, elektronischen Daten prüfen lässt. Die elektronische Signatur erfüllt somit technisch gesehen den gleichen Zweck wie eine eigenhändige Unterschrift auf Papierdokumenten.</p> <p>Einfache</p> <p>Bei einer einfachen elektronischen Signatur werden keine besonderen Voraussetzungen an ihre Verwendung gesetzlich bestimmt. Jede Person kann einfache elektronische Signaturen durch seinen Computer erstellen und auch eventuell dazu verwendete Schlüsselpaare mit frei verfügbarer Software wie etwa GnuPG produzieren. So gelten auch eingescannte Bilder als "einfache" Signaturen. In einem Zivilprozess unterliegen Dokumente bzw. Dateien mit einfachen elektronischen Signaturen der Beweiswürdigung durch das Gericht, das in seiner Bewertung frei ist. Im Rechtsstreit kommt es also darauf an, ob ein Signaturverfahren eingesetzt wurde, das vom Gericht als beweismäßig eingestuft wird, was gegebenenfalls durch Gutachter festgestellt wird. Einfache elektronische Signaturen können gemäß BGB § 127 für formfreie Vereinbarungen eingesetzt werden.</p> <p>Fortgeschrittene</p> <p>Soweit eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß §2 Nr.2 SigG verwendet wird, verlangt das Signaturgesetz Maßnahmen, die den Beweiswert einer elektronischen Signatur erhöhen. Fortgeschrittene Signaturen müssen technisch mit Signaturschlüsseln erstellt werden und mit Signaturprüfchlüsseln überprüfbar sein. Dabei ist für die Identifizierung des Signaturerstellers die Zuweisung des Signaturschlüssels an den Signaturersteller möglich, jedoch nicht gesetzlich zwingende Voraussetzung; es können auch andere Identifikationsmerkmale genutzt werden. Im Rechtsstreit werden fortgeschrittene elektronische Signaturen wie "einfache" elektronische Signaturen als Objekte des Augenscheins behandelt, d.h. der sich auf die Signatur beziehende Kläger muss beweisen, dass Signatur und Identifizierungsmerkmal echt sind. Fortgeschrittene elektronische Signaturen können gemäß BGB § 127 für formfreie Vereinbarungen eingesetzt werden.</p> <p>Qualifizierte</p>

	<p>Bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß §2 Nr.3 SigG verlangt das Gesetz die Verwendung per Zertifikat dem Signaturersteller zugewiesener asymmetrischer Schlüsselpaare und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bei Erzeugung, Speicherung und Verwendung der Schlüsselpaare. Insbesondere verlangt das Signaturgesetz, dass die Verwendung des privaten Schlüssels zur Verschlüsselung des Hashwertes nur in einem abgekapselten Bereich erfolgt. Dies ist z.B. eine Chipkarte (sie wird auch als sichere Signaturerstellungseinheit (SSEE) bezeichnet). Lediglich in dieser abgekapselten SSEE erfolgt der Zugriff auf den privaten Schlüssel und seine Verwendung. Das Ergebnis der Schlüsselverwendung – die Signatur bzw. der verschlüsselte Hashwert – wird über eine zertifizierte Anwendungskomponente (Kartenlesegerät, Software) wieder an den Aufrufer (z.B. Signatursoftware) ausgegeben. Damit soll verhindert werden, dass durch Viren und Trojanern der private Schlüssel abhanden kommt bzw. gestohlen wird. Nur Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können als elektronische Form eine per Gesetz geforderte Schriftform auf Papier ersetzen, vgl. §126a BGB. (Quelle: Wikipedia)</p>
Submission	<p>Die Submission beschreibt den Moment im Vergabeprozess, an dem die bis dahin verschlossenen Angebote der Bieter vom Verhandlungsleiter geöffnet werden. Neben dem Verhandlungsleiter muss ein weiterer Vertreter des Auftraggebers anwesend sein. Bei Ausschreibungen gemäß der → Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) werden Angebotssummen, Adressen der Bieter und Anzahl der Änderungsvorschläge / Nebenangebote im Beisein der Bieter verlesen und protokolliert. Oftmals wird auch von Submissionstermin gesprochen. Dieser Begriff beschreibt den Eröffnungstermin. „Submission“ und „Submissionstermin“ sind heute kaum noch gebräuchliche Termini. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wurden sie auch früher nicht benutzt.</p>
Subunternehmer	<p>Erbringt für den Vertragspartner der Öffentlichen Hand einen Teil der Leistungen, zu der dieser sich verpflichtet hat.</p>
Supplement	<p>Das „Supplement“ ist die Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Union. Es informiert über Ausschreibungen, die über dem gültigen → Schwellenwert der EU liegen. Für Dienstleistungsaufträge beträgt dieser etwa 211.000 Euro.</p>
TED	<p>Steht für Trader Electronic Daily, eine Datenbank, in der alle → öffentlichen Aufträge über dem → Schwellenwert bekannt gemacht werden müssen.</p>

Teilnahmeantrag	Mit dem Teilnahmeantrag reicht der Bieter Informationen zu seinem Unternehmen, seiner Leistungsfähigkeit und zu seinen Referenzen ein. Auf Basis dieser Unterlagen entscheidet der Auftraggeber, welche Bieter in die zweite Ausscheidungsrunde kommen (→ Angebot). Im Gegensatz zum Angebot enthält der Teilnahmeantrag noch keine inhaltlichen oder konzeptionellen Arbeiten. Es kommt jedoch häufig vor, ist jedoch unzulässig, dass gleichzeitig mit dem Teilnahmeantrag das Angebot eingefordert wird. Betrifft nur Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb
Teilnahmewettbewerb	→ öffentlicher Teilnahmewettbewerb
Verdingungsordnung	Die Verdingungsordnungen – künftig Vergabeordnungen genannt – regeln die Verfahrensweisen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Welches Regelwerk einschlägig ist, bestimmt sich nach der Art der des zu vergebenden Auftrags: Bauleistungen werden geregelt durch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Für freiberufliche Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, gilt die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Alle anderen Leistungen fallen unter die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).
Verdingungsunterlagen	Die Verdingungsunterlagen enthalten die → Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen.
Vergabeart	Die Vergabeart (gem. § 101 GWB, § 3 VOL, § 3 VOB) bzw. das Vergabeverfahren (gem. § 5 VOF) bestimmen die Art und Weise, in der ein öffentlicher Auftraggeber Waren und Dienstleistungen einkaufen darf. Diese Verfahren unterscheiden sich u. a. hinsichtlich der Zahl der beteiligten Unternehmen sowie der vorgeschriebenen Formalitäten. Die Vergabearten für EU-weite und nationale Vergaben sind mit unterschiedlichen Begriffen belegt. Für EU-weite Vergaben sind derzeit möglich (Art. 28 EU-Richtlinie 2004/18/EG, § 101 GWB): → offenes Verfahren → nichtoffenes Verfahren → Verhandlungsverfahren → wettbewerblicher Dialog . Für nationale Vergaben wird unterschieden zwischen: → Öffentliche Ausschreibung → Beschränkte Ausschreibung → Freihändige Vergabe .

Vergabebekanntmachung	Die Vergabebekanntmachung bezeichnet die Veröffentlichung einer beabsichtigten Auftragsvergabe, um die sich Bieter bewerben können. Siehe auch → Bekanntmachungstext .
Vergabegrundsätze	Vier Vergabegrundsätze müssen bei jedem öffentlichen Verfahren beachtet werden. 1.) Der Wettbewerbsgrundsatz verlangt, dass in einem formalisierten und transparenten Verfahren möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistungen anzubieten. 2.) Das Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass alle Bieter gleich behandelt werden, und verbietet, vergabefremde Kriterien anzuwenden. Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen. 3.) Der Grundsatz der losweisen Vergabe (→ Los) ist aus mittelstands- und wettbewerbspolitischen Gründen vorgesehen. Hierdurch sollen auch kleine und mittelständische Unternehmen mit regionalem Bezug eine größere Chance haben, bei der Auftragsvergabe den Zuschlag zu erhalten. 4.) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit besagt, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot vergeben werden soll. Hierbei ist nicht der niedrigste Angebotspreis entscheidend.
Vergabekammer	Bieter haben bei Auftragsvergaben ab den → Schwellenwerten einen Anspruch auf die rechtmäßige Berücksichtigung ihres Angebots. Diesen Anspruch können sie im Wege des Vergabenachprüfungsverfahrens gemäß §§ 102 ff. GWB vor den Vergabekammern des Bundes und der Länder sowie in zweiter Instanz vor dem Vergabesenat des zuständigen Oberlandesgerichts durchsetzen. Die Kammern sind gerichtsähnlich konzipiert und entscheiden in der Besetzung mit zwei hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Mitglied. Ehrenamtliche Mitglieder werden auf Vorschlag der berufsständischen Vertretungen und Verbände der Auftragnehmerseite (Handwerk, Industrie, Freiberufler etc.) sowie der kommunalen Spitzenverbände berufen.
Vergabeordnungen	→ Verdingungsordnung
Vergaberechtsänderungsgesetz (VgRÄG)	Der Begriff Vergaberechtsänderungsgesetz steht umgangssprachlich für das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, das am 01.01.1999 in Kraft getreten ist. Hierdurch wurde das Vergaberecht in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) integriert und mit einem Rechtsschutzsystem ausgestattet. Auf dieser Grundlage wurde die Vergabeverordnung (VgV) verabschiedet, die ihrerseits auf VOL , VOF und VOB verweist.
Vergabeunterlagen	→ Ausschreibungsunterlagen

Vergabeverfahren	→ Vergabeart
Vergabevermerk	Im Vergabevermerk werden alle im Verlauf eines → Vergabeverfahrens getroffenen Entscheidungen und die dazugehörigen Begründungen schriftlich niedergelegt.
Vergabeverordnung	Die Vergabeverordnung (VgV) gilt für Auftragsvergaben ab den → Schwellenwerten . Sie enthält Durchführungsvorschriften zu den §§ 97 ff. GWB über die Vergabeverfahren sowie über die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren. Ihre wichtigste Funktion ist der Verweis auf die → VOF sowie auf die Abschnitte 2-4 der → VOB/A und der → VOL/A , in denen das EU- Vergaberecht umgesetzt ist und die durch den Verweis gleiche Rechtsverbindlichkeit wie die VgV selbst erlangen.
Verhandlungsverfahren	Das Verhandlungsverfahren ist eine auf EU-Recht gestützte Vergabeart. Nach (zwingender) Veröffentlichung einer EU-weiten Vergabebekanntmachung im → TED wählt der Auftraggeber die Lieferanten aus und verhandelt mit ihnen über die Auftragsvergabe. Dieses Vorgehen ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Das Pendant für nationale Vergaben ist die Freihändige Vergabe , bei der die Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung nur fakultativ ist.
Veröffentlichungsorgan	Veröffentlichungsorgane sind Medien, in denen über öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe informiert wird. Für nationale Vergaben sind dies das Bundesausschreibungsblatt, die Online-Vergabepattform des Bundes (e-Vergabe) sowie bund.de. EU-weit bekanntzumachende Vergaben werden im → TED publiziert.
Vertragsbedingungen	Vertragsbedingungen bilden die rechtliche Grundlage der Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die von Letzterem zu erbringende Leistung. Sie enthalten die wichtigsten Bestimmungen zu Leistungsinhalt, Preis etc. Die einschlägigen Bedingungen sind in den Verdingungsunterlagen anzugeben. Es gibt folgende Arten von Vertragsbedingungen: Allgemeine Vertragsbedingungen sind Regelungen, die immer vereinbart werden müssen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen sind in Teil B der VOL und für Bauleistungen in den Teilen B und C der VOB festgelegt. Für die VOF gibt es kein entsprechendes vertragliches Regelwerk. Zusätzliche Vertragsbedingungen werden vor allem von Auftraggebern vereinbart, die häufig Aufträge vergeben. Ein Beispiel für solche Vereinbarungen sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des

	<p>Innern“.</p> <p>Ergänzende Vertragsbedingungen können in besonderen Fällen – über die allgemeinen und die zusätzlichen Vertragsbedingungen hinaus – vereinbart werden. Dies ist für Auftraggeber sinnvoll, die häufig ähnliche Aufträge unter denselben Rahmenbedingungen vergeben.</p> <p>Besondere Vertragsbedingungen sind individualvertraglich niedergelegte Bedingungen. Sie ermöglichen, neben allgemeinen, zusätzlichen und ergänzenden Vertragsbedingungen Regeln entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls hinzuzufügen.</p> <p>Es sind nur solche Zusätzlichen, Ergänzenden der Besonderen Vertragsbedingungen zulässig, die den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.</p>
Virtuelle Bieterkonferenz	<p>Eine virtuelle Bieterkonferenz gibt den Bietern die Gelegenheit, Fragen zu dem Auftrag zu stellen, der vergeben werden soll. Der Auftraggeber sammelt alle schriftlich oder elektronisch bis zu einem bestimmten Termin eingegangenen Fragen und gibt die Antworten konsolidiert an alle Bieter.</p>
VOB	<p>VOB steht als Abkürzung für Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Es gibt drei Teile: Die VOB/A regelt das Vergabeverfahren. Sie besteht aus vier Abschnitten:</p> <p>Abschnitt 1 (sog. Basis-§§) gilt für nationale Auftragsvergaben.</p> <p>Abschnitt 2 (sog. a-§§) regelt die Vergaben öffentlicher Auftraggeber ab den → Schwellenwerten.</p> <p>Abschnitte 3 und 4 (b-§§, SKR-§§) betreffen Auftragsvergaben ab den → Schwellenwerten durch Auftraggeber in den sog. Sektoren (Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Postdienste).</p> <p>Die VOB/B enthält die allgemeinen → Vertragsbedingungen.</p> <p>In der VOB/C sind die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) zusammengefasst.</p> <p>Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007</p>
VOF	<p>VOF steht als Abkürzung für Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen. Sie regelt die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (§ 1 VOF). Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007</p>
VOL	<p>VOL steht als Abkürzung für Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen. Sie regelt</p>

	<p>die Vergabe aller Leistungen mit Ausnahme von Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/A</p> <p>Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, (ab den Schwellenwerten gilt hier die → VOF).</p> <p>Die VOL besteht aus</p> <p>der VOL/A mit den Vorschriften über das Vergabeverfahren; sie ist in gleicher Weise wie die → VOB/A in vier Abschnitte gegliedert;</p> <p>der VOL/B mit den allgemeinen → Vertragsbedingungen.</p> <p>Abgedruckt in: Band 26 der Schriftenreihe des forum vergabe, Vergaberecht 2006, Teilband 1: Nationales Recht, Bundesanzeiger Verlagsges, 2007</p>
Vorabinformation	<p>Nach der Entscheidung, welcher Bieter den Zuschlag erhalten soll, muss der Auftraggeber die nicht erfolgreichen Bieter von seiner Entscheidung unter Angabe des Grundes für ihre Nichtberücksichtigung spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsschluss schriftlich unterrichten. Die 14-Tage-Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Informiert der Auftraggeber die Bieter nicht oder wartet er den Ablauf der Frist nicht ab, ist der geschlossene Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter nichtig.</p>
Vorinformation	<p>Die Vorinformation ist eine dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgeschaltete Ankündigung über alle von einem öffentlichen Auftraggeber beabsichtigten Auftragsvergaben in einem Haushaltsjahr. Um kürzere → Angebotsfristen zu ermöglichen, muss sie mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor Absendung der Vergabebekanntmachung veröffentlicht werden. Die Vorinformation ist ab folgenden Auftragsvolumina zwingend (Art. 35 Richtlinie 2004/18/EG):</p> <p>Bei Lieferungen und Dienstleistungen: 750.000 Euro</p> <p>Bei Bauleistungen: 5.278.000 Euro (vorher: 6.242.000 Euro).</p>
Werkvertrag	<p>Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Auftraggeber zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Der Werkvertrag steht im Gegensatz zum → Dienstvertrag, in deren Rahmen nur eine Leistung und nicht der Erfolg geschuldet wird.</p>
Wertgrenzen	→ Schwellenwert
Wettbewerblicher Dialog	<p>Der wettbewerbliche Dialog ist eine europäische Vergabeart, die im Rahmen des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes als §101 Abs. 5 GWB, § 6 a VgV mit Wirkung zum 08.09.2005 in das deutsche Vergaberecht umgesetzt wurde. Er wird bei besonders</p>

	<p>komplexen Aufträgen angewandt, bei denen der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, die für seinen Bedarf in Betracht kommende Lösung zu beschreiben.</p> <p>Der wettbewerbliche Dialog läuft folgendermaßen ab:</p> <p>Im ersten Schritt veröffentlicht der Auftraggeber eine Ankündigung des wettbewerblichen Dialogs mit Nennung der Zuschlagskriterien.</p> <p>Interessierte Unternehmen können sich mittels eines Teilnahmeantrags bewerben.</p> <p>Auf dieser Basis wählt der Auftraggeber Bewerber aus, die er gleichzeitig schriftlich zum Dialog aufruft.</p> <p>Im Rahmen des Dialogs, der mehrere Phasen andauern kann, wird der genaue Inhalt der zu vergebenden Leistung ermittelt.</p> <p>Anschließend geben die Bewerber ihre Angebote ab, unter denen der Auftraggeber das wirtschaftlichste Angebot ermittelt und darauf den Zuschlag erteilt.</p>
Wettbewerbspräsentation	→ Pitch
Zuschlagsfristen	Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Innerhalb dieser Frist prüft und bewertet der Auftraggeber die eingegangenen → Angebote . Bis zum Ende dieser Frist sind die Bieter an ihre Angebote gebunden (§ 19 Abs. 3 VOL/A).
Zuschlagskriterien	Der Auftraggeber hat in der → Vergabebekanntmachung anzugeben, nach welchen Kriterien er den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. In der Wahl der Zuschlagskriterien ist der Auftraggeber frei, jedoch darf er nur Kriterien verwenden, die sich auf den Auftragsgegenstand selbst beziehen, z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Betriebskosten, Rentabilität Kundendienst, Lieferungs- oder Ausführungsfrist. In der Vergabebekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen hat der Auftraggeber dabei anzugeben, wie er die einzelnen von ihm gewählten Zuschlagskriterien gewichtet. Ist dem Auftraggeber aus nachvollziehbaren Gründen, die er ggf. offenlegen muss, eine Gewichtung nicht möglich, muss er die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung angeben. Von den Zuschlagskriterien zu unterscheiden sind die → Eignungskriterien .
Zweiteilung des Vergaberechts	Welches Vergaberecht bei einem öffentlichen Auftrag anzuwenden ist, hängt vom Auftragswert ab. Es wird zwischen europäischen und nationalen Auftragsvergaben unterschieden. Maßgebend ist der → Schwellenwert .

^[1] An der Erstellung waren insbesondere beteiligt: Gregor Fassbender-Menzel, www.ergo-pr.de; forum vergabe e.V., www.forum-vergabe.de; Markus Segeth, www.ruhr-uni-bochum.de

Dabei wurden u.a. folgende Quellen verwendet: Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (ABZ), www.abz-bayern.de; Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, www.bescha.bund.de; Bundeskartellamt, www.bundeskartellamt.de; Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, www.bmwa.bund.de; Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Euro Info Centren, www.dihk.de/eic.auftragswesen; Öffentliches Auftragswesen Nordrhein-Westfalen, www.vergabe.nrw.de; SIMAP – Système d'Information pour les Marchés Publics (Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen der Europäischen Union), www.simap.eu.int; Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen (StKA), www.abst.de; subreport Verlag Schawe GmbH, www.subreport.de; Vergabeinformationssystem des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, www.dstgb.de; Vergabeplattform des Bundes, www.evergabe-online.de; VERIS – VERgabeREcht InformationsSystem des forum vergabe e.V., www.vergabedatenbank.de; Verwaltung online, www.bund.de; Wikipedia, www.wikipedia.de.